

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2538 049

10

BEG § 64; BundesvertriebenenG § 1

Ein Verfolgter, der seinen Wohnsitz in Danzig gehabt hat, kann für den dort erlittenen Schaden im beruflichen Fortkommen Entschädigung beanspruchen, wenn er infolge der gegen ihn gerichteten Verfolgung dort seinen Wohnsitz aufgegeben und einen neuen Wohnsitz in Bromberg genommen hat. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Verfolgte vor Beginn der allgemeinen Vertreibung seinen Bromberger Wohnsitz wieder aufgegeben und einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes begründet hat.

BGH, Urt. v. 16. Januar 1963 - IV ZR 233/62 - OLG Hamm/Westf.
LG Detmold

IV ZR 233/62

Verkündet am
16. Januar 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Meta B geb. S , P Avenue,
L ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in
- -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das der Klägerin am 9. Juni 1962 und dem Beklagten
am 12. Juni 1962 an Verkündungs Statt zugestellte
Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm/Westfalen wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

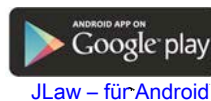
- 1 a -

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das
Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1896 in M[REDACTED] geborene Klägerin ist Jüdin. Sie beansprucht Entschädigung wegen Schaden im beruflichen Fortkommen, den sie in Danzig und Minden erlitten haben will.

Die Klägerin war seit dem Jahre 1921 in Danzig ansässig. Sie hat behauptet, sie habe dort ein Einzelhandels-geschäft für Kolonialwaren, Feinkost, Porzellan, Glas und Wirtschaftsartikel betrieben. Ihr Ehemann war gleich-falls Jude. Da sie als Juden verfolgt wurden, flüchteten sie Anfang August 1938 nach Br[REDACTED]. Sie beabsichtigten, nach Neuseeland auszuwandern und erwarben deswegen Ein-reisevisen. Nach drei bis vier Monaten stellte sich heraus, daß die Einreisevisen gefälscht und die Familie das Ziel ihrer Auswanderung nicht [REDACTED] erreichen konnte. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen wurde er am 10. Oktober 1939 verhaftet. Er ist seitdem verschollen und mit Wirkung vom 6. Oktober 1939 für tot erklärt worden.

Im Dezember 1939 sollte die Klägerin und ihre Tochter in das Ghetto in Warschau deportiert werden. Der mit der Deportation beauftragte SS- Mann kannte jedoch die Klä-gerin von Danzig her und gab ihr auf ihre Bitte einen Passierschein nach ihrer Heimatstadt M[REDACTED]. Dort kam die Klägerin mit ihrer Tochter am 20. Dezember 1939 an. Sie wohnte in M[REDACTED] bei ihrer Schwester und verdiente ihren Lebensunterhalt durch Heimarbeit. Am 13. Dezember 1941 wurden sie und ihre Tochter nach Riga deportiert. Dort waren sie zunächst im Ghetto und dann im Konzentrations-lager untergebracht. Im Januar 1945 gelang es ihnen, aus dem Lager zu entfliehen. Sie hielten sich in Ostpreußen, verborgen und gelangten im April 1945 mit einem Flücht-lingstreck nach Bo[REDACTED]. Von hier aus kehrten sie Ende

1945 nach M [REDACTED] zurück. Anfang 1946 wurde der Klägerin die Leistung einer Versorgung einer etwa 50 bis 60 Personen starken englischen Dienststelle in E [REDACTED] übertragen. Als diese Dienststelle Anfang 1949 nach H [REDACTED] verlegt wurde, gab die Klägerin ihre Stellung auf. Eine Berufstätigkeit hat sie seitdem nicht mehr ausgeübt.

Die Klägerin bezieht eine Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Sie hat den Flüchtlingsausweis A von der Stadt M [REDACTED] / W [REDACTED] erhalten.

Die Klägerin begehrt wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40 000 DM.

Das Landgericht hat für eine Kapitalentschädigung von 7 559 DM zugesprochen und die Klage im übrigen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen; jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin für den in Danzig erlittenen Berufsschaden keine Entschädigung zugesprochen. Es hat ausgeführt, die Klägerin könne für den dort erlittenen Schaden nach § 64 Abs. 1 BEG keine Entschädigung beanspruchen, da sie nicht Vertriebene im

sinne des § 1 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes sei. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG könne sie nur als Vertriebene gelten, wenn sie nach ihrer verfolgungsbedingten Flucht aus Danzig ihren Wohnsitz bis zum Beginn der Vertreibung außerhalb des Deutschen Reiches gehabt hätte. Das treffe nicht zu. Den Flüchtlingsausweis A habe sie erhalten, weil die Behörde angenommen habe, sie habe ihren Wohnsitz bis zur Vertreibung in Br [REDACTED] gehabt und sich in M [REDACTED] nur vorübergehend aufgehalten, weil sie über das Schicksal ihres Ehemannes im ungewissen gewesen sei. Nach den eigenen Angaben der Klägerin sei aber ihre Flucht nach Br [REDACTED] zunächst nur eine vorläufige Maßnahme zum Schutz gegen nationalsozialistische Verfolgung in Danzig gewesen, die Familie hätte nach Neuseeland auswandern wollen. Diese Absicht sei erst drei bis vier Monate nach der Flucht dadurch zunichte geworden, daß sich ihre Einwanderungspapiere als gefälscht erwiesen hätten. Auch in der Folgezeit habe die Familie bis zum Einmarsch der deutschen Truppen in Br [REDACTED] weder wohnungsmäßig noch beruflich Fuß fassen können. Erst durch ihre Rückkehr nach M [REDACTED] in die Wohnung ihrer Schwester und ihres Schwagers habe die Klägerin mit ihrer Tochter wieder einen festen Wohnsitz gewonnen. Dort wäre sie nach ihrer eigenen Darstellung geblieben, wenn sie nicht ins KZ verschleppt worden wäre. Ihren Aufenthalt in Br [REDACTED] habe sie aufgegeben, nachdem dort die deutschen Truppen einmarschiert waren und die Judenverfolgungen eingesetzt hatten, besonders auch ihr Ehemann und ihre Tochter verfolgt worden waren. Es könne daher nicht unterstellt werden, daß die Klägerin den Willen gehabt habe, ihren Wohnsitz in Br [REDACTED] beizubehalten und sich in M [REDACTED] nur vorübergehend aufzuhalten. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, daß sie an der beabsichtigten Auswanderung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gehindert worden sei und daß ihr deshalb nicht

habe entgegengehalten werden können, sie habe ihren Wohnsitz nicht außerhalb des Deutschen Reiches genommen und gelte daher nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zutreffend. Die Klägerin ist Anspruchsberechtigte nach § 4 BEG. Dieses Gesetz gewährt Entschädigung für Schaden an Eigentum, an Vermögen und für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen grundsätzlich nur dann, wenn der Schaden im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 eingetreten ist oder im Zuge einer hier begonnenen Verfolgung verursacht worden ist. Ähnlich bilden auch nach dem Lastenausgleichsgesetz die Grundlage für Ausgleichsansprüche nur solche Sach- und Vermögensschäden, die im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 eingetreten sind (§ 228, 13, 14, 15 LAG). Nur für die Vertriebenen im Sinne des § 11 LAG hat das Gesetz auch in räumlicher Hinsicht die Grundlage für Ausgleichsleistungen erweitert. Sie erhalten Ausgleichsleistungen auf Grund der in § 12 LAG aufgeführten Vertriebungsschäden. Diese Schäden können auch außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 eingetreten sein. Abgesehen hiervon sind Schäden, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind, keine Grundlage für Ausgleichsleistungen nach dem LAG.

Dem ist auch das Bundesentschädigungsgesetz bei der Regelung der Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gefolgt. Wenn der nach § 4 BEG anspruchsberechtigte Verfolgte Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist, hat

er einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen auch dann, wenn die Verfolgung, die diesen Schaden hervorgerufen hat, jenseits der Grenze des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 im Vertreibungsgebiet begonnen hat.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß für die hier erlittenen Schäden nur diejenigen Verfolgten Ersatz beanspruchen können, die entweder Vertriebene nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG sind. Unzutreffend ist aber die Ansicht des Berufungsgerichts, nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG seien nur solche Verfolgte Vertriebene, die bis zum Beginn der Vertreibung ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches gehabt hätten. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG verlangt nur, daß der Verfolgte aus den dort genannten Gründen nach dem 30. Januar 1933 einmal seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat. Er muß nach § 10 BVFG, um die Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener in Anspruch nehmen zu können, grundsätzlich seinen ausländischen Wohnsitz aufgegeben und in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Westberlin zurückgekehrt sein. Dasselbe gilt für die ausgleichsberechtigten Vertriebenen nach § 230 des Lastenausgleichsgesetzes. Ebenso ist nach dem Bundesentschädigungsgesetz nur der Vertriebene voll anspruchsberechtigt, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.

Diejenigen Personen, die die Vertreibungsgebiete nach dem 30. Januar 1933, aber vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung wegen der gegen sie gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungen verlassen haben und die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich genommen haben, gelten nicht

als Vertriebene. Die Schäden, die sie an ihrem Vermögen außerhalb der Grenze des Deutschen Reiches erlitten haben, bilden keine Grundlage für Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Ebenso können sie nach dem Bundesentschädigungsgesetz für die Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, die sie durch eine Verfolgung erlitten haben, die allein im Vertreibungsgebiet begonnen hat, keine Entschädigung beanspruchen.

Dieser Umstand rechtfertigt es aber nicht, diese Wohltat auch denen zu versagen, die die Vertreibungsgebiete aus Verfolgungsgründen verlassen, ihren Wohnsitz zunächst außerhalb des Deutschen Reiches genommen haben, die aber vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind. Sie haben wegen der gegen sie gerichteten politischen Verfolgung ihre Heimat verloren. Sie haben ihren Wohnsitz im Ausland genommen und damit in aller Regel ein Leben unter besonders schweren Bedingungen geführt. Aus diesen Gründen will das Gesetz ihnen, wenn sie in das Gebiet der Bundesrepublik oder nach Westberlin zurückgekehrt sind, dieselben Vorzüge einräumen, die es den in § 1 Abs. 1 BVFG genannten Vertriebenen gewährt. Es besteht kein hinreichender Grund, diese Vorteile ohne Rückhalt an der Fassung des Gesetzes davon abhängig zu machen, ob die ins Ausland geflüchteten Vertriebenen vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung oder erst später in das Gebiet der Bundesrepublik oder nach Westberlin gelangt sind. Sofern sie vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung ihren ausländischen Wohnsitz aufgegeben und in das Gebiet der Bundesrepublik zurückgekehrt sind, haben sie dies in aller Regel nur deswegen getan, weil es ihnen unmöglich oder zu schwer erschien, ein Leben im Ausland zu führen. Wenn sie sich daher genötigt sahen, nach Deutschland zu kommen, so taten sie es auf die Gefahr hin, dort verfolgt zu werden. Das Leben, das

sie vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung in Deutschland geführt haben, ist für sie in aller Regel nicht leicht gewesen. Dadurch sind der Verlust der Heimat und die Lasten nicht ausgeglichen worden, die das Leben im Ausland für sie mitgebracht hat. Es ist daher gerechtfertigt, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes auch diese Verfolgten als Vertriebene gelten zu lassen.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat die Klägerin einen Wohnsitz in Br [REDACTED] genommen. Eine Person hat an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz genommen, wenn sie sich dort tatsächlich niederläßt mit dem durch die Niederlassung in Erscheinung getretenen Willen, diesen Ort bleibend zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse zu machen. Dem Erwerb des Wohnsitzes steht nicht entgegen, daß die Niederlassung in der Absicht erfolgt, später, nach geraumer Zeit, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei sich bietender Gelegenheit den Wohnsitz zu ändern (BGB RGR 11. Aufl. § 7 Anm. 1). Die Klägerin und ihr Ehemann mögen sich, als sie Danzig verließen und sich nach Br [REDACTED] begaben, dort zunächst nur vorübergehend niedergelassen und noch keinen Wohnsitz begründet haben. Denn sie hatten die Absicht, in Kürze nach Neuseeland weiterzuwandern. Dies änderte sich aber, als sie nach drei bis vier Monaten feststellen mußten, daß die Einwanderungspapiere für eine Übersiedelung nach Neuseeland gefälscht waren. Es war ihnen nunmehr unmöglich, sich in absehbarer Zeit in ein anderes Land zu begeben. Sie mußten sich für einen Aufenthalt von längerer Zeit und unbestimmter Dauer in Br [REDACTED] einrichten. Daß die Klägerin und ihr Ehemann keine ausreichende Wohnung und keine hinreichende Erwerbsmöglichkeit fanden, also, wie das Berufungsgericht meint, weder wohnungsmäßig noch beruflich festen Fuß fassen konnten, steht der Begründung eines Wohnsitzes

nicht entgegen, wenn man die besondere Lage berücksichtigt, in der sich damals verfolgte Juden befanden. Die Klägerin und ihr Ehemann haben eben, durch den Zwang der Verhältnisse getrieben, Br [REDACTED], den Ort, an dem sie sich niedergelassen hatten, bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse gemacht. Die Absicht und die Hoffnung, später in ein anderes Land auswandern zu können, schließt es nicht aus, daß die Familie zunächst in Bromberg ihren Wohnsitz genommen hat.

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts kann daher die Klägerin auch für einen in Danzig erlittenen Berufsschaden Entschädigung beanspruchen.

II.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin für den Schaden im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung gewährt, den sie in M [REDACTED] deswegen erlitten hat, weil sie als Jüdin nicht entsprechend ihrer Vorbildung in Arbeit vermittelt worden ist, sondern nur schlecht bezahlte Heimarbeit verrichten konnte. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin sei in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes einzureihen. Der Entschädigungszeitraum habe am 1. Januar 1940 begonnen und am 8. Mai 1945 geendet.

Die tatsächlichen Feststellungen und die Rechtsausführungen des Berufungsgerichts, die die Beendigung des Entschädigungszeitraums betreffen, sind gleichfalls rechtlich nicht haltbar.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, für den in M [REDACTED] erlittenen Berufsschaden könne die Klägerin auf

kei
Die
Arb
br
Jal
ein
Päl
ba
etw
in
ge
rie
bel
H
au
ti
se
na
Be
Ga
Ve
Ge
de
vo
be
19
al
mä
se
de
sc
er
am

inen Fall eine höhere Entschädigung beanspruchen.
e berufliche Beschränkung durch Nichtvermittlung in
zeit entfalle nämlich für die Klägerin mit dem Zusammen-
bruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im
Jahre 1945. Nunmehr hätte es ihr freigestanden, sich in
ein Arbeitsverhältnis zu begeben, das ihren beruflichen
Anforderungen entsprochen hätte. Sie hätte das auch als-
bald getan, da sie die Leitung der Versorgung einer
von 50 bis 60 Personen starken englischen Dienststelle
in [REDACTED] übernommen habe. Sie habe Zeit und Kraft
gefunden, daneben noch zusätzlich eine Nähstube einzu-
richten und zu leiten. Diese Stellung habe sie drei Jahre
bekleidet und erst bei Verlegung der Dienststelle nach
[REDACTED] Anfang 1949 mit Rücksicht auf ihr Gallenleiden
aufgegeben. Sie habe sich nach dem Zusammenbruch der na-
tionalsozialistischen Gewaltherrschaft beruflich in der-
selben Lage befunden, in der sie sich auch ohne die hier
nach § 64 Abs. 1 BEG entschädigungsrechtlich allein in
Betracht kommende Verfolgung befunden haben würde. Ihr
Gallenleiden bestehe seit 1932. Es hätte auch ohne die
Verfolgung nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen
Gewaltherrschaft fortbestanden und die Berufsfähigkeit
der Klägerin eingeschränkt. Es sei kein Anhalt dafür
vorhanden, daß die Klägerin ohne die Verfolgung länger
berufsfähig geblieben wäre als bis zum Anfang des Jahres
1949. Das Gallenleiden der Klägerin könne nach 1945 nicht
als Beschädigungsfolge, sondern müsse als schicksals-
haftes Leiden angesehen werden. Unter diesen Umständen
ist nicht festzustellen, daß die Klägerin einen über
den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherr-
schaft hinausreichenden Schaden im beruflichen Fortkommen
erlitten habe. Daher ende ihr Entschädigungszeitraum
am 8. Mai 1945.

Der Entschädigungszeitraum für einen Schaden im beruflichen Fortkommen endet nicht schon dann, wenn die nationalsozialistischen Verfolgungen aufgehört haben und der Verfolgte jetzt ebenso wie ein Nichtverfolgter ungehindert Arbeitsverhältnisse eingehen kann. Das Gesetz berücksichtigt auch die Auswirkungen, die der zuvor erlittene Berufsschaden noch nach der Verfolgungszeit auf die wirtschaftliche Lage des Verfolgten hat. Der Entschädigungszeitraum endet erst, wenn entweder gemäß § 75 BEG der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, oder nach § 9 Abs. 1 BEG, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, eine solche Tätigkeit aufzunehmen, oder nach § 79 BEG in dem Zeitpunkt, in dem er tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist, oder schließlich nach § 9 Abs. 5 BEG in dem Zeitpunkt, von dem an der spätere Schaden auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre.

Die Klägerin ist nach dem Zusammenbruch einem Erwerb nachgegangen. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob diese Tätigkeit ihr eine ausreichende Lebensgrundlage bot. Ausreichend ist eine Lebensgrundlage nach § 75 Abs. 2 BEG, die dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Versorgung für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Daß die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachhaltig eine solche Lebensführung ermöglicht, kann zweifelhaft sein, wenn zu erwarten ist, daß die Tätigkeit in kurzer Zeit wieder aufgegeben werden muß. Dabei kommt hier nicht nur das Alter und der Gesundheitszustand der Klägerin in Betracht; es wird auch zu prüfen sein, ob die Tätigkeit der Klägerin bei einer Besatzungsdienststelle ihrer Natur nach nur vorübergehender Natur war. Aus diesen Gründen

kan
Tät
des

geb
Nie
wen
arb
aus

ob
bee

Klä
ode

gle
moh

rec
§ 7

sac
ger

Unf
für

wei
Kl

Arb
tät

En
am

Ve
hü

si
di

es fraglich sein, ob die von der Klägerin übernommene Tätigkeit ihr eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne § 75 BEG geboten hat.

Die Klägerin hat Anfang 1949 ihre Tätigkeit aufgegeben. Sie ist seitdem nicht mehr erwerbstätig gewesen. Dadurch könnte der Entschädigungszeitraum geendet haben, wenn dies geschehen ist, weil die Klägerin tatsächlich arbeitsunfähig war. Dafür, ob der Entschädigungszeitraum aus diesem Grunde geendet hat, kommt es nicht darauf an, ob die Erwerbsfähigkeit der Klägerin mehr oder weniger beeinträchtigt war. Entscheidend ist allein, ob die Klägerin auf Grund ihres körperlichen, gesundheitlichen oder seelischen Zustandes in ihrem früheren oder einem gleichwertigen Beruf tatsächlich keine Erwerbstätigkeit ausüben konnte. Die Grundsätze des Sozialversicherungsrechts sind hier nicht anzuwenden (vgl. van Dam/Loos BEG 19 Anm. 3). Irgendwelche Feststellungen über die tatsächliche Arbeitsfähigkeit der Klägerin hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Gegen eine tatsächliche Arbeitsfähigkeit spricht der Umstand, daß der Sachverständige die Klägerin nur eine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % angenommen hat. Darüber, ob die Klägerin es schuldhaft unterlassen hat, trotz noch vorhandener Arbeitsfähigkeit über das 49. Lebensjahr hinaus erwerbstätig zu sein, ergibt das Berufungsurteil nichts.

Schließlich hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Entschädigungszeitraum hätte auch nach § 9 Abs. 5 BEG 8. Mai 1945 geendet. Die Klägerin wäre auch ohne die Befreiung in diesem Zeitpunkt arbeitslos geworden und hätte sich von da an in derselben Lage befunden, in der sie sich tatsächlich als Verfolgte befunden habe. Ohne die Verfolgung hätte die Klägerin, als sie nach Minden

gekommen sei, eine Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst ausgeübt, die mit dem Zusammenbruch der national-sozialistischen Gewaltherrschaft zwangsläufig ihr Ende gefunden haben würde. Sie würde daher auch ohne die in M [REDACTED] erneut begonnene Verfolgung bei Kriegsende arbeitslos geworden sein. Diese Ausführungen tragen die Entscheidung nicht. Denn das Berufungsgericht hat keine tatsächlichen Anhaltspunkte festgestellt, die den Schluß rechtfertigen könnten, eine von der Klägerin ohne die Verfolgung übernommene Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst hätte zwangsläufig am 8. Mai 1945 ihr Ende gefunden. Dieser Schluß wäre nur gerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Ermittlungen festgestellt hätte, daß, von Ausnahmen abgesehen, alle Personen, die mit ähnlicher Vorbildung wie die Klägerin in einem entsprechenden Alter während des Krieges eine Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst in M [REDACTED] übernommen haben, mit dem Zusammenbruch arbeitslos geworden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225
BGB. 1 BEG.

Dr. Raske Dr. Johannsen Dr. Wilden Dr. Loewenheim